

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 11. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2022)

zum Thema:

**Regelungen zu Spielplätzen bei den landeseigenen Wohnungsgesellschaften**

und **Antwort** vom 28. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Frau Abgeordnete Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 13905

vom 11. November 2022

über Regelungen zu Spielplätzen bei den landeseigenen Wohnungsgesellschaften

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die landeseigenen Wohnungsunternehmen degewo, Gesobau, Gewobag, Howoge, Stadt und Land und WBM um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wurde von den Gesellschaften in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Gibt es bei den landeseigenen Wohnungsgesellschaften verschlossene Spielplätze und wenn ja, wo?

Antwort zu 1:

Bei den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften sind Spielplätze in den Wohnanlagen grds. offen zugänglich. Möglich ist jedoch eine faktische Abgeschlossenheit der Spielplätze von der Öffentlichkeit durch geschlossene Innenhoflagen. Diese Spielplätze sind i.d.R. durch die Anwohnenden zu den laut Hausordnung festgelegten Zeiten frei nutzbar. Nur in Einzelfällen sind Spiel- und Bolzplätze in öffentlich zugänglichen Außenanlagen abgeschlossen; einige davon nur nachts.

Bei der degewo gibt es nur einen als abgeschlossen eingestuftem Spielplatz. Dieser Spielplatz befindet sich in einer Innenhoflage Golliner / Hohenwalder / Schorfheidestr.

Folgende Spiel- bzw. Bolzplätze der Gewobag sind verschließbar und werden zu bestimmten Zeiten verschlossen:

- Quartier Buckower Höfe, Neukölln: Ringslebenstraße 82
- Quartier Haselhorst, Spandau: Simonring/ Gorgasring
- Kreuzberg: Adalbertstraße
- Quartier Heerstraße/Maulbeerallee, Spandau, Blasewitzer Ring 28
- Quartier Tegel-Süd, Reinickendorf: zwischen Namslaustraße und Bottroper Weg

Weitere detaillierte Angaben liegen dem Senat nicht vor.

Frage 2:

Welche Gründe liegen vor, die einen Verschluss rechtfertigen (bitte für jeden betroffenen Spielplatz einzeln auflisten)?

Antwort zu 2:

Die Gründe für den Verschluss von Spiel- und Bolzplätzen sind in erster Linie die Einhaltung von Ruhezeiten bzw. Vermeidung nächtlicher Ruhestörung, seltener Vandalismus oder Drogenkonsum. Im Falle von Innenhoflagen ist der Zugang vielfach baulich nahezu „automatisch“ begrenzt.

Frage 3:

Gibt es Möglichkeiten, im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe, wie Drogenkonsum, Vandalismus und ähnlicher Erscheinungen, vom Grundsatz der Nichtverschließbarkeit abzusehen?

Antwort zu 3:

Spiel- bzw. Bolzplätze im Bestand der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften, bei denen baulich die Möglichkeit zum Verschließen (z.B. durch eine Einfriedung) besteht, können in Ausnahmefällen auch aus anderen Gründen, als dem Einhalten von Ruhezeiten, verschlossen werden.

Bei Problemen oder Auffälligkeiten besteht für die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften grds. die Möglichkeit, private Wachschutzunternehmen zu beauftragen, um entsprechend Recht und Ordnung durchzusetzen. Dies kann temporär und bei Bedarf auch über längere Zeiträume erfolgen.

Aktuell besteht ein solcher Fall jedoch nicht.

Berlin, den 28.11.2022

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen